

KONZESSIONSVERTRAG WASSER

zwischen

der Stadt Rottenburg am Neckar, vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Stephan Neher,
Marktplatz 18, 72108 Rottenburg am Neckar,

im Folgenden „**Stadt**“ genannt,

und

Stadtwerke Rottenburg am Neckar GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Martin
Beer, Siebenlindenstraße 19, 72108 Rottenburg am Neckar,

im Folgenden „**SWR**“ genannt,

beide gemeinsam im Folgenden „**Vertragspartner**“ genannt,

wird nachfolgender Vertrag geschlossen:

Präambel

- (1) In Wahrnehmung ihrer Aufgabe zur Sicherung der örtlichen Wasserversorgung betraut die Stadt die SWR mit dem Betrieb der Wasserversorgung der allgemeinen Versorgung in der Stadt. Die SWR übernimmt für die Wasserversorgung der allgemeinen Versorgung die Betriebspflicht nach den Bestimmungen dieses Vertrages.
- (2) Zur Betrauung gehört auch die Wahrnehmung der Umweltbelange, insbesondere unter dem Blickwinkel der Sparsamkeit und Umweltverträglichkeit.
- (3) Mit dem Ziel des Betriebs einer sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten, zuverlässigen und leistungsfähigen Wasserversorgung der allgemeinen Versorgung werden die Stadt und die SWR vertrauensvoll zusammenarbeiten und dabei auf die Interessen der anderen Partei in angemessener Weise Rücksicht nehmen.

Inhaltsverzeichnis

Teil I	Wegenutzungsrecht, Versorgungspflichten	4
§ 1	Konzessionsgebiet	4
§ 2	Betrauung mit der Aufgabe der örtlichen Wasserversorgung	4
§ 3	Wegenutzungsrecht	5
Teil II	Durchführung des Wasserversorgungsbetriebs	6
§ 4	Allgemeine Betriebs- und Anschlusspflicht	6
§ 5	Anforderungen an einen sicheren Wasserversorgungsbetrieb	7
§ 6	Gewährleistung verbraucherfreundlicher Wasserversorgungsbetrieb	7
§ 7	Netzausbau und Netzanschluss	7
§ 8	Wasserkonzepte	8
§ 9	Allgemeine Informationspflichten der SWR	8
Teil III	Baumaßnahmen	8
§ 10	Grundsätzliche Rücksichtnahmepflichten	8
§ 11	Erbringung von Baumaßnahmen	9
§ 12	Folgepflicht	11
§ 13	Folgekosten	11
§ 14	Stillgelegte Anlagen	11
Teil IV	Löschwasserversorgung, Haftung	12
§ 15	Löschwasserversorgung	12
§ 16	Haftung	13
Teil V	Konzessionsabgaben und sonstige Leistungen	13
§ 17	Konzessionsabgaben	13
§ 18	Abrechnung und Fälligkeit	14
§ 19	Kommunalrabatt, Verwaltungskostenbeiträge	14
Teil VI	Endschaftsbestimmungen	15
§ 20	Übertragung der örtlichen Wasserversorgungsanlagen	15
§ 21	Wasserversorgungsanlagen auf Grundstücken der SWR	15
§ 22	Übernahmeentgelt	16
§ 23	Entflechtung, Kosten	16
§ 24	Auskunftsanspruch	16
Teil VII	Laufzeit und Rechtsnachfolge	17
§ 25	Laufzeit	17
§ 26	Übertragung von Rechten und Pflichten	17

Teil VIII	Ausschließlichkeit, Anpassung von Vertragsbestimmungen, Schlussbestimmungen	18
§ 27	Ausschließlichkeit	18
§ 28	Entgeltlichkeit von Leistungen der SWR	18
§ 29	Teilnichtigkeit, Anpassung des Vertrages	18
§ 30	Gerichtsstand	19
§ 31	Anlagen, Schriftform	19

Teil I Wegenutzungsrecht, Versorgungspflichten

§ 1 Konzessionsgebiet

Dieser Konzessionsvertrag gilt für das derzeitige Gebiet der Stadt Rottenburg am Neckar gemäß der als **Anlage 1** beigefügten Karte (Konzessionsgebiet).

§ 2 Betrauung mit der Aufgabe der örtlichen Wasserversorgung

- (1) Die Stadt betraut die SWR mit der Aufgabe der Wasserversorgung im gesamten Konzessionsgebiet.
- (2) Die SWR verpflichtet sich,
 1. im Konzessionsgebiet die öffentliche Versorgung mit Wasser sicherzustellen,
 2. die gesetzlichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen, welche die öffentliche Wasserversorgung und die Qualität des Trinkwassers betreffen, einzuhalten,
 3. im Falle unvermeidbarer Betriebseinschränkungen der Stadt zur Aufrechterhaltung ihrer der Allgemeinheit dienenden Einrichtungen, soweit tatsächlich möglich und rechtlich zulässig, innerhalb des Konzessionsgebietes den Vorzug vor anderen Kunden zu geben,
 4. der Stadt die Daten zum Trinkwasserverbrauch der Kunden zur Verfügung zu stellen, soweit die Stadt diese zur Ermittlung der Abwassergebühren benötigt,
 5. allgemeine Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörenden Preise (allgemeine Preise) öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Zu den allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörenden Preise hat die SWR jedermann in den Siedlungsgebieten des Konzessionsgebietes an die öffentliche Wasserversorgung anzuschließen und im jeweils benötigten Umfang mit Wasser zu versorgen. Diese Pflichten bestehen nicht, wenn der Anschluss bzw. die Versorgung für die SWR aus technischen und/oder wirtschaftlichen Gründen unzumutbar sind.
- (4) Die SWR kann darüber hinaus Kunden zu besonderen Bedingungen und Preisen versorgen (Sondervertragskunden). Über eine (Neu-)Eingruppierung als Tarif- bzw. Sondervertragskunde wird die SWR die Stadt umgehend informieren.
- (5) Die Wasserversorgung von Einrichtungen der Stadt bleibt gesonderten Wasserversorgungsverträgen vorbehalten.

- (6) Das örtliche Wasserversorgungsnetz besteht aus der Gesamtheit der im Konzessionsgebiet gelegenen Wasserversorgungsanlagen, insbesondere Wasserwerke, Pumpstationen, Hochbehälter, Brunnen, Leitungen, Hausanschlüsse, Messeinrichtungen und allem Zubehör, unabhängig davon, ob sich die Anlagen auf oder unter öffentlichen Verkehrswegen befinden oder auf sonstigen Flächen, einschließlich der Grundstücke Dritter oder der SWR. Zu dem örtlichen Wasserversorgungsnetz gehören auch die Nutzungsrechte für die nicht auf öffentlichen Verkehrswegen befindlichen Wasserversorgungsanlagen. Das örtliche Wasserversorgungsnetz umfasst auch gemischt-genutzte Leitungen, d. h. Anlagen, die sowohl der örtlichen als auch der überörtlichen Versorgung dienen. Nicht zum örtlichen Wasserversorgungsnetz zählen nur Wasserverteilungsanlagen, die ausschließlich der Versorgung von Gebieten außerhalb des Konzessionsgebietes dienen (Durchgangsleitungen).

§ 3 Wegenutzungsrecht

- (1) Die Stadt räumt der SWR im Rahmen ihrer privatrechtlichen Befugnis das Recht ein, die öffentlichen Verkehrswege im Konzessionsgebiet zur Errichtung und zum Betrieb von Wasserversorgungsanlagen des örtlichen Wasserversorgungsnetzes sowie zur Errichtung und zum Betrieb von Durchgangsleitungen zu benutzen.
- (2) Öffentliche Verkehrswege im Sinne dieses Vertrages sind
- a) Straßen, Brücken, Wege und Plätze, die im Sinne des Landesstraßenrechts dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind,
 - b) sonstige Verkehrsräume, die beschränkt oder unbeschränkt dem öffentlichen Verkehr zugänglich sind, sowie
 - c) Grundstücke, die durch Planfeststellung und durch Bauleitplanung für den Bau von Straßen, Wegen und Plätzen bestimmt sind, welche im Sinne des Landesstraßenrechts dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden sollen.
- (3) Grundstücke der Stadt, die im Konzessionsgebiet liegen und keine öffentlichen Verkehrswege darstellen (sonstige Grundstücke), darf die SWR im Rahmen der durch § 8 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) beschriebenen Grenzen unentgeltlich nutzen. Eine darüber hinausgehende Nutzung bedarf des vorherigen Abschlusses eines gesonderten Gestattungsvertrages.
- (4) Endet die Eigenschaft eines Grundstücks als öffentlicher Verkehrsweg (Einziehung), bleibt das Nutzungsrecht nach Abs. (1) erhalten, wenn zwingende öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.
- (5) Vor Verkauf von in Anspruch genommenen Grundstücken wird die Stadt die SWR rechtzeitig unterrichten und auf Verlangen der SWR zu deren Gunsten eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit (§ 1090 BGB) eintragen lassen. Die Kosten für die Bestellung der Dienstbarkeit

trägt die SWR. Sofern durch die Eintragung dieser Dienstbarkeit eine Wertminderung des Grundstücks eintritt, wird die SWR der Stadt eine angemessene Entschädigung am Maßstab des Bodenrichtwertes der Stadt leisten.

- (6) Soweit die Stadt für Grundstücke Benutzungsrechte nicht aus eigener Befugnis erteilen kann, unterstützt sie die SWR dabei, dass dieser ein Benutzungsrecht von der zuständigen Stelle erteilt wird. Soweit in diesen Fällen die Zustimmung der Stadt verlangt wird, wird die Stadt die Zustimmung erteilen.
- (7) Soweit ein anderer Träger der Straßenbaulast (Bundesstraße) auf Antrag der Stadt die Errichtung von Wasserversorgungsanlagen zu gestatten hat, stellt die Stadt auf Verlangen der SWR einen entsprechenden Antrag.
- (8) Zwischen den Vertragspartnern besteht Einigkeit darüber, dass die für die Vertragslaufzeit des Konzessionsvertrages in Ausübung des Wegenutzungsrechts nach diesem Paragraphen auf den jeweiligen Grundstücken betriebenen und/oder errichteten Wasserversorgungsanlagen von der SWR nur zu einem vorübergehenden Zweck bzw. in Ausübung eines Rechts an einem fremden Grundstück von der SWR mit diesen Grundstücken verbunden sind bzw. verbunden werden, also sog. Scheinbestandteile darstellen (§ 95 BGB).

Teil II Durchführung des Wasserversorgungsbetriebs

§ 4 Allgemeine Betriebs- und Anschlusspflicht

- (1) Die SWR verpflichtet sich, entsprechend den geltenden gesetzlichen Vorgaben im Konzessionsgebiet ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Wasserversorgungsnetz zur allgemeinen Versorgung zu betreiben, zu warten sowie ständig zu überwachen und bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen, so dass eine Versorgung sichergestellt ist. Vorrangig ist insofern die langfristige bedarfsgerechte Erhaltung des Wasserversorgungsnetzes.
- (2) Zu einer Einstellung des Netzbetriebs insgesamt ist die SWR nicht befugt. Einstellungen auf Grund höherer Gewalt sowie die Möglichkeit zu notwendigen Teilabschaltungen zur Wartung, Instandhaltung und Ausbau bleiben hiervon unberührt.
- (3) Die SWR verpflichtet sich, an das örtliche Wasserversorgungsnetz alle Letztverbraucher von Wasser in Siedlungsgebieten des Konzessionsgebietes entsprechend den geltenden gesetzlichen und sonstigen rechtlichen Vorgaben bedarfsgerecht anzuschließen und allgemeine Bedingungen für den Anschluss öffentlich bekannt zu geben.
- (4) Die SWR verpflichtet sich, die Nutzung des örtlichen Wasserversorgungsnetzes im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen, insbesondere der AVBWasserV, zu ermöglichen.
- (5) Die SWR verpflichtet sich, die geltenden gesetzlichen Vorgaben (insbesondere auch die Vorgaben des Wassergesetzes von Baden-Württemberg), die Trinkwasserverordnung, die allgemein

anerkannten Regeln der Technik sowie die einschlägigen technischen Regelwerke, insbesondere das Regelwerk des DVGW, Normen und Sicherheitsvorschriften, insbesondere die DIN-Bestimmungen, Unfallverhütungsvorschriften sowie die behördlichen Genehmigungen für die Wasserversorgungsanlagen mit darin enthaltenen Auflagen und Bedingungen, insbesondere im Hinblick auf die Betriebssicherheit und die Belange des Umweltschutzes, einzuhalten.

§ 5 Anforderungen an einen sicheren Wasserversorgungsbetrieb

- (1) Die SWR verpflichtet sich, die im Netzgebiet entstehenden Versorgungsstörungen auf einen möglichst geringen Umfang zu begrenzen.
- (2) Im Fall unvermeidbarer Betriebseinschränkungen genießen die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit notwendigen Einrichtungen bei der Versorgung mit Wasser - soweit tatsächlich möglich und rechtlich zulässig - vor anderen Anschlussnehmern innerhalb des Konzessionsgebietes den Vorzug.
- (3) Bei erheblichen Störungen des Wasserversorgungsbetriebs wird die SWR über Ursache und voraussichtliche Dauer unverzüglich in geeigneter Form informieren. Auf Verlangen der Stadt fertigt die SWR für die Stadt unverzüglich einen schriftlichen Bericht, insbesondere zu Ursachen und Folgen der Störung, an. Auf Wunsch der Stadt unterstützt die SWR diese bei der Unterrichtung der Presseorgane. Die SWR hat die von geplanten Unterbrechungen betroffenen Kunden rechtzeitig im Vorfeld zu informieren und Unterstützung bei der Aufrechterhaltung der Versorgung anzubieten, soweit diese Unterstützung technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

§ 6 Gewährleistung verbraucherfreundlicher Wasserversorgungsbetrieb

Zur Gewährleistung eines verbraucherfreundlichen Wasserversorgungsbetriebs im Konzessionsgebiet wird die SWR in ausreichendem Umfang in angemessener Nähe zu den Kunden Kundencenter unterhalten. Die SWR wird sicherstellen, dass die Kundencenter während der üblichen Geschäftszeiten mit einem Ansprechpartner für die Kunden besetzt sind. Außerhalb der üblichen Geschäftszeiten wird eine ständige Erreichbarkeit (24 Stunden am Tag, 365/366 Tage im Jahr) über eine Notfallrufnummer sichergestellt.

§ 7 Netzausbau und Netzanschluss

Die SWR ist verpflichtet, zur Erweiterung der Netzkapazität Maßnahmen zum Netzausbau, zur Netzverstärkung und zur Netzoptimierung vorzunehmen, soweit dies in Ansehung der gesetzlichen Pflichten erforderlich und der SWR wirtschaftlich zumutbar ist.

§ 8 Wasserkonzepte

Für den Fall, dass die Stadt ein örtliches Konzept zur rationellen und umweltgerechten Deckung des Wasserbedarfs aufstellt, wird die SWR sie dabei im Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabenbereichs und soweit rechtlich zulässig unterstützen.

§ 9 Allgemeine Informationspflichten der SWR

- (1) Die SWR ist verpflichtet, für die örtlichen Wasserversorgungsanlagen und Betriebsmittel Aufzeichnungen über Art der Anlagen, Anschaffungs- oder Herstellungskosten und entstandenen Aufwand abzüglich empfangener Zuschüsse zu führen und der Stadt auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die SWR informiert die Stadt auf Anforderung alle fünf Jahre, beginnend ab Vertragsbeginn, über den Zustand und die Entwicklung der örtlichen Wasserversorgungsanlagen. Der Bericht gibt insbesondere Aufschluss über
 - a) Netzausbau und Netzerneuerungen (mit Angabe von Umfang, Art, Alter und Standort der einzelnen installierten Betriebsmittel),
 - b) Instandhaltungsmaßnahmen und -intervalle (insbesondere Inspektions-, Wartungs- und Instandsetzungsintervalle), Instandhaltungskosten, Wartungszustand,
 - c) die Zahl der beantragten und fertig gestellten Hausanschlüsse und sonstigen Netzan-schlüsse,
 - d) Dauer, Ausmaß und Ursache von Versorgungsunterbrechungen sowie die ergriffenen Maßnahmen zur Vermeidung künftiger Versorgungsstörungen,
 - e) drohende Engpässe im örtlichen Wasserversorgungsnetz (Vorlage einer Schwachstellen-analyse einschließlich geplanter Abhilfemaßnahmen).

Teil III Baumaßnahmen

§ 10 Grundsätzliche Rücksichtnahmepflichten

- (1) Die SWR wird bei allen Baumaßnahmen die berechtigten Interessen der Stadt insbesondere im Natur-, Landschafts-, Umwelt- und Denkmalschutz sowie im Städtebau berücksichtigen.
- (2) Die SWR und die Stadt werden einander über Baumaßnahmen, die den anderen Vertrags-partner berühren können, im Vorjahr bis spätestens 30.06. – im Übrigen bei kurzfristig auftre-tenden nicht absehbaren Baumaßnahmen frühzeitig – unterrichten und Gelegenheit zur Stel-lungnahme geben. Die Stadt wird die SWR auch über die Aufstellung neuer und die Änderung

bestehender Bauleitpläne sowie über bedeutsame Bauvorhaben Dritter unverzüglich informieren, soweit diese Bauvorhaben den Betrieb des örtlichen Wasserversorgungsnetzes der SWR berühren können.

- (3) Die SWR wird die Planung raumbedeutsamer Maßnahmen so früh wie möglich mit der räumlichen Planung der Stadt abstimmen. Die SWR wird darauf achten, dass die mit der Inanspruchnahme von Flächen verbundene Beeinträchtigung möglichst gering ist.
- (4) Die SWR ist verpflichtet, ihre Wasserversorgungsanlagen im Einvernehmen mit der Stadt zu sichern, wenn diese bei Arbeiten der Stadt im öffentlichen Verkehrsraum beeinträchtigt werden können.

§ 11 Erbringung von Baumaßnahmen

- (1) Neue Bauvorhaben der SWR sowie alle Arbeiten an bestehenden Wasserversorgungsanlagen, welche die Interessen der Stadt oder Dritter, insbesondere den Gemeingebrauch, beeinträchtigen können (insbesondere Aufgrabungen der hoch frequentierten öffentlichen Verkehrswege oder sonstiger Grundstücke oder bei länger als fünf Arbeitstage andauernde Bauvorhaben), zeigt die SWR der Stadt acht Wochen vor dem beabsichtigten Beginn der Bauarbeiten schriftlich und unter Vorlage von Plänen an. Wenn die Stadt nicht innerhalb von vier Wochen nach Eingang der vollständigen Anzeige bestimmte Änderungswünsche vorbringt, darf die SWR das Bauvorhaben durchführen. Andernfalls hat die SWR die Änderungswünsche der Stadt zu berücksichtigen, es sei denn, sie sind technisch undurchführbar oder sie führen zu einer gegenüber den gemeindlichen Belangen unangemessenen Verzögerung oder Verteuerung des Bauvorhabens.
- (2) Muss die SWR aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder zur Gewährleistung der Wasserversorgung kurzfristig oder sofort eingreifen, so erfolgt die Anzeige nach Abs. (1) unverzüglich, gegebenenfalls auch erst nachträglich.
- (3) Treffen Baumaßnahmen nach § 12 mit sonstigen Baumaßnahmen (Errichtung, Überwachung, Unterhaltung) oder Stilllegungsmaßnahmen nach § 14 an gleicher Stelle oder im räumlich-verkehrlichen Wirkungszusammenhang zeitlich zusammen, so kann die Stadt verlangen, dass ein gemeinsamer Bauentwurf und Bauablaufplan erstellt, die Bauvergabe auf Grund gemeinsamer Ausschreibung der Bauleistung vorgenommen und eine gemeinsame Bauleitung eingerichtet werden. Der Träger der Straßenbaulast kann diese Leistungen auch selbsterbringen.
- (4) Die für die Ausführung der Arbeiten der SWR an den öffentlichen Verkehrswegen geltenden gesetzlichen Vorschriften und sonstigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen für solche Arbeiten zur Sicherung des Verkehrs und zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Wiederherstellung der Verkehrswege sowie die anerkannten Regeln der Straßenbautechnik (u.a. Verdichtungsprüfung nach DIN, Merkblätter der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen) sind zu beachten. Die SWR verpflichtet sich, die für die SWR tätigen Tiefbauunternehmer

anzuweisen, beim Öffnen und Schließen von Gehwegen darauf zu achten, dass die Verkehrssicherheit erhalten bleibt. Falls die Baumaßnahmen besondere Aufwendungen der Stadt in ihrem öffentlichen Verkehrsraum erfordern, hat die SWR den dadurch verursachten und nachgewiesenen Aufwand zu tragen.

- (5) Nach Beendigung von Erdarbeiten hat die SWR den öffentlichen Verkehrsweg bzw. das sonstige Grundstück unverzüglich wieder in einen dem früheren Zustand (zumindest) gleichwertigen Zustand zu versetzen, sofern nicht die Stadt erklärt hat, die Instandsetzung selbst vornehmen zu wollen. Die Fertigstellung einer wesentlichen Baumaßnahme (kein Hausanschluss) mit einer Leitungslänge von über 5 Metern (gegebenenfalls einzelner abgeschlossener Bauabschnitte) ist der Stadt zur Abnahme anzumelden. Unter der Voraussetzung ordnungsgemäßer Fertigstellung hat die Abnahme innerhalb von vier Wochen zu erfolgen. Über die Abnahme stellt die Stadt eine Bescheinigung aus. Die Fertigstellung von unwesentlichen Baumaßnahmen ist der Stadt anzuzeigen.
- (6) Aufgezeigte Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb der von der Stadt gesetzten angemessenen Frist durch die SWR zu beseitigen. Andernfalls ist die Stadt berechtigt, die Mängel im Wege der Ersatzvornahme im Sinne von § 637 BGB auf Kosten der SWR zu beseitigen.
- (7) Die Gewährleistungsfrist der SWR gegenüber der Stadt für Arbeiten an den öffentlichen Verkehrswegen oder sonstigen Grundstücken beträgt fünf Jahre ab der vorbehaltlosen Abnahme der Arbeiten durch die Stadt beziehungsweise ab Anzeige der Fertigstellung der Baumaßnahmen bei unwesentlichen Baumaßnahmen durch die SWR nach Abs. (5).
- (8) Falls Bauarbeiten der Stadt und der SWR etwa zur gleichen Zeit anfallen, sollen die Arbeiten möglichst gleichzeitig begonnen und im gegenseitigen Einvernehmen ausgeführt werden. Die SWR und die Stadt gestatten sich gegenseitig die Mitverlegung von Leitungen, Kabeln und Rohren. Sofern bei Baumaßnahmen der Stadt oder der SWR erforderliche Straßenaufbrüche gemeinsam genutzt werden können, werden die Kosten von der Stadt und der SWR verursachungsgerecht getragen.
- (9) Acht Wochen vor dem beabsichtigten Beginn von Aufgrabungen durch die Stadt wird diese der SWR schriftlich Mitteilung machen, damit die SWR eine Änderung oder Sicherung der Wasserversorgungsanlagen ohne wesentliche Beeinträchtigung der Versorgung durchführen kann. Bedient sich die Stadt eines Beauftragten, hat sie diesen zu einer entsprechenden Mitteilung zu verpflichten. Aufgrabungen gleichgestellt sind alle weiteren Maßnahmen, die sich auf die Sicherheit oder Funktionsfähigkeit der Wasserversorgungsanlagen auswirken können.
- (10) Die Stadt wird bei allen Dritten zu genehmigenden Aufgrabungen diese darauf hinweisen, dass Wasserversorgungsanlagen der SWR vorhanden sein könnten, deren genaue Lage bei der SWR zu erfragen ist. Bei Aufgrabungen, die von der Stadt durchgeführt werden, ist diese verpflichtet, sich vorher über die genaue Lage der Wasserversorgungsanlagen bei der SWR zu erkundigen. Bedient sich die Stadt eines Beauftragten, hat sie diesen zu verpflichten, sich vor Beginn

der Aufgrabungen über die genaue Lage der Wasserversorgungsanlagen bei der SWR zu erkundigen. Der SWR obliegt es, über die Lage unverzüglich, in jedem Falle innerhalb einer Woche, Auskunft zu erteilen. Dies ersetzt nicht die Planauskunft.

- (11) Die SWR trägt die von ihr in den öffentlichen Verkehrswegen oder sonstigen Grundstücken verlegten Wasserversorgungsanlagen in Lagepläne ein. Diese übergibt sie auf Wunsch, mindestens jährlich, in digitalisierter Form in einem Format, welches von dem GIS-System der Stadt zu verarbeiten ist, der Stadt. Der an die Stadt übergebene Lageplan dient allein der allgemeinen Information und stellt insbesondere keine Planauskunft dar. Der Lageplan darf daher weder durch die Stadt selbst noch durch Dritte bei konkreten Baumaßnahmen verwendet werden.

§ 12 Folgepflicht

Werden durch Maßnahmen der Stadt, insbesondere die Verlegung von Verkehrswegen, sonstigen Änderungen an den Verkehrswegen (z. B. Tieferlegungen), durch Unterhaltungsmaßnahmen an den Verkehrswegen oder durch andere im öffentlichen Interesse der Stadt stehende Gründe (z. B. Gründe der Verkehrssicherheit), Änderungen an den bestehenden Wasserversorgungsanlagen (gemäß § 2 Abs. (1) Anlagen des örtlichen Wasserversorgungsnetzes sowie Durchgangsleitungen) erforderlich, so hat die SWR ihre Wasserversorgungsanlagen allen Veränderungen an den Verkehrswegen anzupassen (Folgepflicht). Die Anpassung kann z. B. in einer Umlegung, Tieferlegung, sonstigen Änderung oder Sicherung der Wasserversorgungsanlagen bestehen. Dies gilt auch für Wasserversorgungsanlagen, die durch die Änderung der öffentlichen Verkehrswege erstmals berührt werden.

§ 13 Folgekosten

- (1) Die Kosten der in vorstehendem Paragraphen geregelten Anpassung der Wasserversorgungsanlagen (Folgekosten) trägt die SWR.
- (2) Die SWR erstattet der Stadt auch die erforderlichen Kosten, insbesondere zusätzliche Baukosten, die der Stadt bei Maßnahmen an Verkehrswegen nach § 12 durch die notwendige Rücksichtnahme auf die vorhandenen Wasserversorgungsanlagen der SWR entstehen, sofern die Stadt die betreffende Maßnahme vor Beginn der Änderung mit der SWR gemäß § 11 Abs. (9) abgestimmt hat oder die Stadt die Maßnahme aus Gründen der öffentlichen Sicherheit kurzfristig oder sofort durchführen musste.
- (3) Dingliche Rechte und Ansprüche gegen Dritte bleiben unberührt.

§ 14 Stillgelegte Anlagen

Die SWR hat endgültig stillgelegte Wasserversorgungsanlagen, für die die SWR Wegerechte im Sinne des § 3 in Anspruch nimmt, innerhalb von sechs Monaten nach der Stilllegung auf eigene Kosten zu entfernen, soweit die Anlagen Maßnahmen der Stadt behindern. Wasserversorgungsanlagen gelten

als stillgelegt, wenn sie außer Betrieb genommen und voraussichtlich nicht innerhalb von 2 Jahren wieder in Betrieb genommen werden. Die Stadt kann die Entfernung zu einem späteren Zeitpunkt zulassen.

Teil IV Löschwasserversorgung, Haftung

§ 15 Löschwasserversorgung

- (1) Die SWR stellt im Rahmen der öffentlichen Wasserversorgung sicher, dass Wasser mit ausreichendem Druck zur Verfügung steht, um im Bedarfsfall die Löschwasserversorgung in Siedlungsgebieten zu gewährleisten, soweit technisch und/oder wirtschaftlich über das bestehende Wasserversorgungsnetz möglich; eine entsprechende Ausbaupflicht der SWR besteht diesbezüglich nicht.
- (2) Im Rahmen des Wassergesetzes Baden-Württemberg und des kartell- und konzessionsabgabenrechtlich Zulässigen verpflichtet sich die SWR zur unentgeltlichen Zurverfügungstellung von Wasser
 - a) für Feuerlöschzwecke,
 - b) für Feuerlöschübungszwecke, wobei die Stadt verpflichtet ist, die SWR drei Tage vor jeder Feuerlöschübung zu verständigen; die SWR hat das Recht, bei Feuerlöschübungen durch einen Mitarbeiter zugegen zu sein,
 - c) für Zwecke der Straßen- und Brunnenreinigung an bestehenden Hydranten und sonstigen Abnahmestellen.
- (3) Die an den derzeit bestehenden Hydranten und sonstigen Abnahmestellen vorgehaltenen Wassermengen wird die SWR nicht ohne schriftliche Zustimmung der Stadt reduzieren.
- (4) Die SWR verpflichtet sich, im im Zusammenhang bebauten Bereich der Stadt Hydranten in solcher Zahl aufzustellen, dass kein Gebäude innerhalb dieses Bereichs weiter als dies gemäß den jeweils aktuellen Vorgaben des DVGW-Regelwerks vorgeschrieben ist vom nächsten Hydranten entfernt liegt. Die Stadt und die SWR werden jeweils für die Kernstadt und die 17 Ortschaften eine Karte, in der die bebauten Gebiete dargestellt sind, abstimmen und als Anlage dem Konzessionsvertrag beifügen. Die SWR trägt die Kosten für Bau, Instandhaltung dieser der Grundversorgung dienenden Hydranten und erfasst Zahl und Lage der Hydranten in einem Lageplan, soweit möglich in digitaler Form, welchen sie der Stadt übergibt. Den Einbau weiterer Hydranten, die nicht der Grundversorgung dienen, kann die Stadt gegen Erstattung der Kosten fordern, soweit es die Leistungsfähigkeit der örtlichen Wasserversorgungsanlagen zulässt.
- (5) Braucht die Stadt weitere Anlagen für Löschwasserversorgung und Feuerschutz oder eine Ausweitung der vorgehaltenen Wassermengen, die über die bestehende Trinkwasserversorgung hinausgehen, um ihre Verpflichtungen nach den landesrechtlichen Regelungen über den

Brand- und Feuerschutz zu erfüllen, trägt sie grundsätzlich die Kosten der Errichtung und Unterhaltung; gegebenenfalls werden gesonderte Regelungen über die Kostentragung mit der SWR getroffen, soweit rechtlich zulässig. Die auf diese Weise gesondert getroffenen Regelungen dürfen nicht im Widerspruch zu gesetzlichen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen für die Trinkwasserversorgung sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik in der jeweils aktuellen Fassung stehen.

§ 16 Haftung

- (1) Die Stadt haftet der SWR für die Beschädigung von Anlagen des örtlichen Wasserversorgungsnetzes nach den gesetzlichen Bestimmungen. Für Schäden, die bei der Errichtung, Änderung, Entfernung oder dem Betrieb von Anlagen des örtlichen Wasserversorgungsnetzes der Stadt oder Dritten entstehen, haftet die SWR nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Stadt haftet der SWR nur dann, wenn ihr ein Verschulden nachgewiesen wird. Soweit es für die Haftung der SWR gegenüber der Stadt auf ein Verschulden ankommt, wird die SWR nur dann von der Haftung frei, wenn sie fehlendes Verschulden nachweist.
- (3) Die SWR stellt die Stadt von etwaigen Ansprüchen Dritter nach Abs. (1) Satz 2 frei. Die Stadt wird die SWR unverzüglich über die Geltendmachung von Ansprüchen Dritter ihr gegenüber informieren.
- (4) Die Stadt wird sich auf schriftliches Verlangen der SWR gegen gerichtlich geltend gemachte Ansprüche Dritter verteidigen. Die Bearbeitung und verfahrensrechtliche Führung eines gerichtlichen Verfahrens (insbesondere die Beachtung von Fristen) obliegt der SWR. Die Stadt wird, soweit für die Führung eines gerichtlichen Verfahrens erforderlich, Erklärungen gegenüber den zuständigen Behörden und/oder Gerichten abgeben. Die der Stadt dabei entstehenden Kosten (insbesondere Verfahrens- und Rechtsberatungskosten) trägt die SWR. Für die vor genannten Kosten kann die Stadt von der SWR einen Kostenvorschuss in Höhe der zu erwartenden Kosten verlangen.

Teil V Konzessionsabgaben und sonstige Leistungen

§ 17 Konzessionsabgaben

- (1) Die Stadt erhält von der SWR die jeweils höchstzulässigen Konzessionsabgaben (§ 117 EnWG).
- (2) Die Zahlung von Konzessionsabgaben durch die SWR erfolgt für die Lieferung von Wasser aus dem örtlichen Wasserversorgungsnetz, durch das die SWR an Letztverbraucher liefert.
- (3) Frei von allen Abgaben ist der Eigenverbrauch der SWR zu Betriebs- und Verwaltungszwecken.

- (4) Die Konzessionsabgaben sind in der Höhe vereinbart, die nach der Anordnung über die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben der Unternehmen und Betriebe zur Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser an Gemeinden und Stadtverbände (KAE) vom 04.03.1941 in der jeweils geltenden Fassung bzw. einer die KAE ersetzenden Regelung maximal zulässig ist. Für den Fall, dass künftig einmal die Begrenzung der Konzessionsabgaben wegfallen sollte, werden die Vertragspartner eine einvernehmliche Regelung herbeiführen. Für den Zeitraum ab dem Wegfall der Begrenzung der Konzessionsabgaben bis zur einvernehmlichen Regelung gilt die Konzessionsabgabe als vereinbart, die nach S. 1 bei einer Weitergeltung der Begrenzung geschuldet wäre.
- (5) Sollten die Konzessionsabgaben oder andere vertragliche Leistungen aufgrund gesetzlicher Änderungen, Entscheidungen des EuGH oder des BFH oder Verwaltungsanweisungen der Finanzbehörden als steuerbar gelten, wird die gesetzliche Umsatzsteuer zusätzlich erhoben.

§ 18 Abrechnung und Fälligkeit

- (1) Die SWR rechnet die Konzessionsabgaben gegenüber der Stadt mit Gutschriften ab. Die Schlussabrechnung ist spätestens vier Wochen nach Aufstellung des Jahresabschlusses der SWR zu übergeben. Die SWR hat der Stadt alle Auskünfte zu erteilen, die die Stadt benötigt, um die Berechnung nachvollziehen zu können. Die SWR hat auf Verlangen der Stadt für die Schlussabrechnung das Testat eines Wirtschaftsprüfers einzuholen und der Stadt zu übergeben. Die Kosten für das Testat trägt die Stadt.
- (2) Die SWR zahlt vierteljährlich Abschläge auf die Konzessionsabgaben. Die Abschlagszahlungen werden jeweils nachträglich zum 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember für das jeweilige ablaufende Quartal fällig. Die Höhe der Abschlagszahlung beträgt ein Viertel des Betrages der letzten Schlussabrechnung. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Wertstellung auf dem Konto der Stadt. Zum 31.03. erfolgt eine weitere vorläufige Abschlagszahlung für das Vorjahr auf Grundlage des vorläufigen Jahresabschlusses. Unterschiedsbeträge zwischen Abschlagszahlungen und Schlussabrechnung werden mit der auf die Schlussabrechnung folgenden Abschlagszahlung saldiert und nicht verzinst.

§ 19 Kommunalrabatt, Verwaltungskostenbeiträge

- (1) Die SWR gewährt auf den zu den allgemeinen Preisen abgerechneten Eigenverbrauch der Stadt, mit Ausnahme von Wohnungen/Mietshäusern, einen Preisnachlass auf den Rechnungsbetrag in der gesetzlich jeweils höchstzulässigen Höhe, d. h. derzeit in Höhe von 10 % des Rechnungsbetrages gemäß den jeweils geltenden Regelungen der KAE oder nachfolgender preisrechtlicher Bestimmungen. Zum Eigenverbrauch der Stadt gehört auch der Verbrauch von Eigenbetrieben der Stadt, mit Ausnahme von Wohnungen/Mietshäusern, sofern diese nicht auf Wettbewerbsmärkten tätig sind. Der Preisnachlass ist in der Rechnung offen auszuweisen.

- (2) Die SWR gewährt Verwaltungskostenbeiträge für Leistungen, die die Stadt auf Verlangen oder im Einvernehmen mit der SWR zu deren Vorteil erbringt. Die Stadt hat die Kosten jeweils im Einzelnen aufzuschlüsseln.

Teil VI Endschaftsbestimmungen

§ 20 Übertragung der örtlichen Wasserversorgungsanlagen

- (1) Nach Ablauf dieses Vertrages hat die SWR auf Verlangen der Stadt Eigentum und Besitz an den örtlichen Wasserversorgungsanlagen (einschließlich Erzeugungsanlagen, Behälter, Aufbereitungsanlagen und alle sonstigen Anlagen, die für die öffentliche Wasserversorgung notwendig sind) und im Zusammenhang hiermit bestehenden Rechten gegen Zahlung eines Übernahmeentgeltes gemäß § 22 dieses Vertrages auf die Stadt zu übertragen und alle für die Übernahme des Betriebs der örtlichen Wasserversorgungsanlagen notwendigen Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben. Soweit Rechte nicht übertragen werden können, hat die SWR der Stadt diese zur Ausübung zu überlassen. Klarstellend wird ausdrücklich festgehalten, dass Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte von dieser vertraglichen Übertragungsverpflichtung nicht umfasst sind.
- (2) Die Stadt kann die Rechte und Pflichten aus den Endschaftsbestimmungen dieses Vertrages an ein Wasserversorgungsunternehmen abtreten bzw. auf ein Wasserversorgungsunternehmen übertragen. Die SWR erteilt hiermit unwiderruflich ihre Zustimmung zur Übertragung von Rechten und Pflichten nach Satz 1.
- (3) Die Einräumung eines Nutzungsrechtes für Durchgangsleitungen der SWR nach Ablauf des Vertrages bleibt einem gesonderten Nutzungsvertrag zwischen der Stadt und der SWR vorbehalten.

§ 21 Wasserversorgungsanlagen auf Grundstücken der SWR

- (1) Zwischen den Vertragspartnern besteht Einigkeit darüber, dass die Errichtung von Wasserversorgungsanlagen auf Grundstücken der SWR zur Erfüllung der zeitlich begrenzten Verpflichtung aus diesem Vertrag erfolgt und diese Wasserversorgungsanlagen daher Scheinbestandteile im Sinne des § 95 Abs. (1) BGB darstellen, welche im Rahmen der Übertragung nach § 20 Abs. (1) als rechtlich selbständige bewegliche Sachen zu übereignen sind.
- (2) Die SWR wird zu Gunsten der Stadt oder eines von der Stadt benannten Dritten, an den die Stadt ihren Übertragungsanspruch gemäß § 20 Abs. (1) abgetreten hat, eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die betroffenen Grundstücke bestellen. Inhalt der Dienstbarkeit ist das Recht der Stadt bzw. des von der Stadt benannten Dritten, die in ihrem/seinem Eigentum stehenden Sachen auf den betroffenen Grundstücken zu belassen, zu betreiben, zu unterhalten und gegebenenfalls zu erneuern, sowie das Recht, die betroffenen Grundstücke zu diesem

Zwecke zu benutzen. Die Kosten für die Bestellung der Dienstbarkeit trägt die Stadt bzw. der von der Stadt benannte Dritte. Sofern durch die Eintragung dieser Dienstbarkeit eine Wertminderung des Grundstücks eintritt, wird die Stadt bzw. der von der Stadt benannte Dritte eine angemessene Entschädigung leisten.

§ 22 Übernahmeentgelt

Als Übernahmeentgelt für eine Übertragung gemäß § 20 Abs. (1) ist der objektivierte Wert der örtlichen Wasserversorgungsanlagen zum Übertragungszeitpunkt, der nach dem Ertragswertverfahren zu ermitteln ist, vereinbart. Der Wert bestimmt sich unter der Voraussetzung ausschließlich finanzieller Ziele durch den Barwert der mit dem Eigentum an den Wasserversorgungsanlagen einschließlich der Kundenbeziehungen, soweit rechtlich zulässig, verbundenen Nettozuflüsse. Als objektivierter Wert muss dieser intersubjektiv nachprüfbar sein (IDW-Standard: Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen, IDW S 1 in der jeweils geltenden Fassung). Er ist unter der Berücksichtigung der Besonderheiten der Wasserversorgung zu ermitteln. Wird zukünftig gesetzlich die wirtschaftlich angemessene Vergütung vorgegeben, gilt diese.

§ 23 Entflechtung, Kosten

- (1) Die SWR verpflichtet sich, bei gegebenenfalls erforderlichen Verhandlungen zur Netzentflechtung dazu beizutragen, dass Maßnahmen der Entflechtung und Einbindung auf das bei Beachtung der Versorgungssicherheit und der Interessen der Stadt geringst mögliche Maß beschränkt und die Kosten möglichst gering gehalten werden können.
- (2) Die Entflechtungskosten (Kosten der Netztrennung und der Wiederherstellung der Versorgungssicherheit in den bei der SWR verbleibenden Netzen) sind grundsätzlich von der SWR zu tragen, die Einbindungskosten (Kosten für Maßnahmen zur Wiederherstellung der Versorgungssicherheit) grundsätzlich von der Stadt.

§ 24 Auskunftsanspruch

- (1) Die SWR ist verpflichtet, der Stadt, beginnend vom dritten Jahr vor Ablauf der Vertragslaufzeit, auf Verlangen mit Stand zum 31. Dezember des Vorjahres unter gegebenenfalls Berücksichtigung behördlicher Festlegungen und Empfehlungen, gesetzlicher Normierung und höchststrichterlicher Rechtsprechung diejenigen Informationen über die technische und wirtschaftliche Situation des Netzes zur Verfügung zu stellen, die für eine Bewertung des Netzes im Rahmen einer Bewerbung um den Abschluss eines neuen Vertrages erforderlich sind.
- (2) Die Auskunftsverpflichtung nach vorstehendem Absatz gilt auch im Falle der vorzeitigen Vertragsbeendigung gem. § 25 Abs. (2). Der Auskunftsanspruch ist fällig, sobald die Stadt der SWR die Absicht anzeigt, ihr Recht auf vorzeitige Beendigung des Vertrages auszuüben, frühestens jedoch drei Jahre vor dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung wirksam sein soll.

Teil VII Laufzeit und Rechtsnachfolge

§ 25 Laufzeit

- (1) Dieser Vertrag tritt am 01.01.2017 in Kraft und endet am 31.12.2046 (30 Jahre).
- (2) Die Stadt hat das Recht, den Vertrag nach Ablauf einer Laufzeit von 20 Jahren sowie erneut nach Ablauf einer Laufzeit von 25 Jahren unter Einhaltung einer Frist von mindestens 24 Monaten schriftlich zu kündigen.
- (3) Die Stadt hat das Recht, den Vertrag nach Ablauf von 30 Jahren jeweils um 5 Jahre zu verlängern, die Verlängerungsoption muss jeweils unter Einhaltung einer Frist von mindestens 24 Monaten schriftlich ausgeübt werden.

§ 26 Übertragung von Rechten und Pflichten

- (1) Die SWR ist zur Übertragung dieses Vertrages oder einzelner Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag - sowohl im Wege der (partiellen) Gesamtrechtsnachfolge, als auch im Wege der Einzelrechtsnachfolge - nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt berechtigt, sofern in diesem Vertrag nichts Abweichendes vereinbart ist. Die verfahrensrechtlichen gesetzlichen Vorgaben für eine Neuvergabe der Wegerechte bleiben in jedem Falle unberührt.
- (2) Im Falle einer Übertragung von Rechten und Pflichten hat die SWR stets sicherzustellen, dass die Verpflichtungen gegenüber der Stadt und die Rechte der Stadt aus diesem Vertrag, insbesondere jene der § 20 bis § 24 , erfüllt bzw. wahrgenommen werden können. Hierüber hat die SWR die Stadt schriftlich zu informieren und auf Verlangen der Stadt die entsprechenden Vereinbarungen vor Erteilung der schriftlichen Zustimmung offen zu legen. Die Zustimmung nach Abs. (1) und Abs. (2) darf solange verweigert werden, bis die SWR nachgewiesen hat, dass die Verpflichtungen gegenüber der Stadt auch nach der Übertragung erfüllt bzw. wahrgenommen werden.
- (3) Erfolgt eine Übertragung von Rechten und Pflichten im Sinne des Abs. (1) gegen den erklärten Willen oder ohne die Zustimmung der Stadt kann die Stadt binnen sechs Monaten nach Kenntnisnahme von diesem Umstand diesen Vertrag mit einer Frist von mindestens zwölf und höchstens 24 Monaten schriftlich zum Monatsende kündigen.

Teil VIII Ausschließlichkeit, Anpassung von Vertragsbestimmungen, Schlussbestimmungen

§ 27 Ausschließlichkeit

- (1) Die Stadt verpflichtet sich, die Verlegung und den Betrieb von Leitungen auf oder unter öffentlichen Wegen für eine bestehende oder beabsichtigte unmittelbare öffentliche Versorgung von Letztverbrauchern im Gebiet der Stadt mit Wasser ausschließlich der SWR zu gestatten.
- (2) Die SWR nimmt innerhalb von zwei Wochen nach der Vertragsunterzeichnung die nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen erforderliche Anmeldung dieses Vertrages bei der zuständigen Kartellbehörde vor. Die dabei entstehenden Kosten trägt die SWR.

§ 28 Entgeltlichkeit von Leistungen der SWR

- (1) Soweit aus § 5 Abs. (3) Satz 2 und Satz 3, § 8 , § 9 oder § 11 Abs. (11) Satz 2 Leistungspflichten der SWR an die Stadt begründet werden, verpflichtet sich die Stadt, hierfür eine angemessene Vergütung zu zahlen, die einem Drittmarktvergleich entspricht.
- (2) Sollte auf Grund gesetzlicher Normierung oder höchstrichterlicher Rechtsprechung die Erbringung von Leistungen aus § 5 Abs. (3) Satz 2 und Satz 3, § 8 , § 9 oder § 11 Abs. (11) Satz 2 auch unentgeltlich zulässig sein, verpflichtet sich die SWR zur unentgeltlichen Leistungserbringung, es sei denn, dies ist der SWR wirtschaftlich nicht zumutbar.

§ 29 Teilnichtigkeit, Anpassung des Vertrages

- (1) Sollte in diesem Vertrag eine Bestimmung aus materiellen oder formellen Gründen unwirksam sein oder werden, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültige Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung in gültiger Weise zu ersetzen.
- (2) Sollte in diesem Konzessionsvertrag ein regelungsbedürftiger Punkt nichtbenannt oder nicht ausreichend geregelt worden sein, so verpflichten sich die Vertragspartner, die so entstandene Lücke im Sinne und Geiste dieses Konzessionsvertrages durch eine ergänzende Regelung zu schließen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahekommt.
- (3) Bei Änderungen der wasserwirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen sowie wesentlichen Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse, welche die Erfüllung einzelner Bestimmungen dieses Vertrages für einen oder beide Vertragspartner unzumutbar oder unmöglich machen, ist jeder Vertragspartner berechtigt, eine Änderung dieser Vertragsbestimmungen zu verlangen, um sie den neuen Verhältnissen anzupassen.
- (4) Dieser Konzessionsvertrag ist nach den Grundsätzen verständiger und loyaler Kaufleute auszulegen und zu handhaben.

§ 30 Gerichtsstand

Ausschließlicher örtlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Rottenburg am Neckar.

§ 31 Anlagen, Schriftform

- (1) Die in diesem Vertrag aufgeführten Anlagen sind Vertragsbestandteil.
- (2) Mündliche Nebenvereinbarungen sind nicht getroffen. Jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages einschließlich dieser Bestimmung bedarf der Schriftform.
- (3) Dieser Vertrag ist in zwei Ausfertigungen erstellt. Die Stadt und die SWR erhalten von diesem Vertrag und sämtlichen etwa noch abzuschließenden Nachträgen eine Ausfertigung.

Rottenburg am Neckar, den

Rottenburg am Neckar, den

Stephan Neher
Oberbürgermeister

Martin Beer
Geschäftsführer Stadtwerke Rotten-
burg am Neckar GmbH

Anlage 1: Karte des Konzessionsgebiets

Anlagen 2 bis 19: Karten bebaute Gebiete nach § 15 Abs. 4 Wasserkonzessionsvertrag